

## § 3

Zur Deckung der bei der Durchführung von Eigengeschäften entstehenden zusätzlichen Kosten einschließlich der in der Direktive des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vom 22. Februar 1955 festgelegten Zollabfertigungs- und Bankgebühren wird den Produktionsbetrieben durch die zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel eine Handelsspanne bis zur Höhe von

3 % für die Betriebe des Maschinenbaues,

5 % für die Betriebe der Leichtindustrie und der chemischen Industrie,

gerechnet auf den Gegenwert der Devisen bzw. DM-Verrechnungseinheiten, vergütet. Soweit die vorgesehene Handelsspanne unter den vorgenannten Sätzen liegt, ist sie von der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu genehmigen.

## § 4

Werden bei der Durchführung von Eigengeschäften durch die Produktionsbetriebe Valutapreise bzw. Preise in DM-Verrechnungseinheiten erzielt, die über das vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel gegebene Preislimit hinausgehen, so sind den Betrieben 25 % der hierdurch eingesparten Preisausgleichsmittel zu vergüten.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1955

Ministerium für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel  
Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung****über eine Reorganisation der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“.**

Vom 6. Juli 1955

Zur weiteren Verbesserung der Arbeit der volkseigenen Handelsunternehmen (VEH) „Deutscher Innen- und Außenhandel“ wird folgendes angeordnet:

## § 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 wird das VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Maschinen-Import aufgelöst.

## § 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 übernehmen die fachlich zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel die Realisierung der vom bisherigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Maschinen-Import abgeschlossenen Verträge.

(2) Hinsichtlich der übernommenen Aufgaben werden diese VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Rechtsnachfolger des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Maschinen-Import.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1955

Ministerium für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

I. V.: Gregor  
Staatssekretär

**Anordnung****über die Anwendung von Typen für den volkseigenen Wohnungsbau und den individuellen Eigenheimbau.**

— Vorläufige zentrale Typenliste\* —

Vom 6. Juli 1955

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297) wird folgendes angeordnet:

## I. Volkseigener Wohnungsbau

## § 1

Die nachstehend aufgeführten Typen des volkseigenen Wohnungsbaues entsprechen nicht mehr den neueren Erkenntnissen in bezug auf Wirtschaftlichkeit und konstruktive Durchbildung:

Sektion W 54/T 1 Nord

W 54/Ela

55/S II/1

55/S II/2

55/S III/5

Diese Typen dürfen nicht mehr angewendet werden. Die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises kann Ausnahmen zulassen, wenn die Projektierung nach diesen Typen im Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung bereits abgeschlossen ist und mit der Bauausführung bis zum Ende des Jahres 1955 begonnen wird.

## § 2

Die nachstehend aufgeführten Typen des volkseigenen Wohnungsbaues behalten weiterhin Gültigkeit:

a) Drei- bis fünfgeschossige Wohnhäuser in Massivbauweise

Sektion W 53/1

W 53/2

W 53/2a

W 53/3

W 53/4

W 53/5

W 52/12

W 52/17

W 53/18

W 54/T 1 Süd (nur Sektion Vorentwurf)

W 54/T 2 Nord „ „ „

W 54/E 9 Nord „ „ „

W 54/E 9 Süd „ „ „

W 54/T 4 „ „ „

W 54/T 5 „ „ „

Diese Typen sind hinsichtlich der Funktion und des Maßsystems verbindlich. Abweichungen in der Konstruktion, die sich aus der Verwendung örtlich vorkommender Baustoffe ergeben oder die wertvolle Baustoffe, beispielsweise Holz, ersetzen, sind zulässig.

b) Zwei- bis dreigeschossige Wohnhäuser in Massivbauweise

Halbsektion M 1

OM 2

OM 3

Mia

\* Vgl. Anordnung vom 21. Juni 1955 über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Wohnbauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBl. II S. 206).